

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 9**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**12. Mai 2016**

Inhalt:

Wasserrecht;  
Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Ammersee-West

Wasserrecht;  
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weil, Ortsteil Schwabhausen, künftig der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpffinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2016

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 6420-42.1

**Wasserrecht;  
Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Ammersee-West  
Hier: Brunnen 4 und 5 Bischofsried auf dem Grundstück Fl. Nr. 6, Gemarkung Bayerdießen, Markt Dießen**

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Ammersee-West erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Ammersee-West, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Landsberg am Lech vom 16. Mai 2013, wird um ein Jahr verlängert.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. In Oberbayern wurden Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extrem starken Niederschlägen kam es zur

Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Das Landratsamt Landsberg am Lech hat deshalb mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 16. Mai 2013, eine Allgemeinverfügung erlassen, mit welcher das Ausbringen von verschiedenen Stoffen, sowie das Errichten bestimmter Anlagen, die selbst bzw. deren Nutzung zu mikrobiologischen Verunreinigungen des Trinkwassers führen können, verboten wurden.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von 3 Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).
3. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
4. Die Allgemeinverfügung muss verlängert werden, da das Wasserrechtsverfahren für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten 3-Jahresfrist erfolgen kann.

Das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen, sodass davon auszugehen ist, dass die Ausweisung spätestens im Frühjahr 2017 erfolgen wird. Die Verlängerung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG um ein weiteres Jahr dient somit der Sicherung der Wasserversorgung bis zur endgültigen Neuausweisung des Wasserschutzgebietes, was als besondere Umstände im Sinne dieser Vorschrift zu werten ist.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 14. Mai 2016, also am 15. Mai 2016, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayernstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Landratsamt Landsberg am Lech  
Landsberg, den 12. Mai 2016

Eichinger  
Landrat

**Wasserrecht;  
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weil, Ortsteil Schwabhausen, künftig der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe**

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weil, Ortsteil Schwabhausen, künftig der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe, erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weil/Schabhausen und künftig der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Landsberg am Lech vom 16. Mai 2013, wird um ein Jahr verlängert.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. In Oberbayern wurden Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extrem starken Niederschlägen kam es zur

Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Das Landratsamt Landsberg am Lech hat deshalb mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 16. Mai 2013, eine Allgemeinverfügung erlassen, mit welcher das Ausbringen von verschiedenen Stoffen, sowie das Errichten bestimmter Anlagen, die selbst bzw. deren Nutzung zu mikrobiologischen Verunreinigungen des Trinkwassers führen können, verboten wurden.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von 3 Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).
3. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
4. Die Allgemeinverfügung muss verlängert werden, da das Wasserrechtsverfahren für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten 3-Jahresfrist erfolgen kann. Die Antragsunterlagen für die Neuausweisung sind in Bearbeitung. Die Verlängerung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG um ein weiteres Jahr dient somit der Sicherung der Wasserversorgung bis zur endgültigen Neuausweisung des Wasserschutzgebietes, was als besondere Umstände im Sinne dieser Vorschrift zu werten ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 14. Mai 2016, also am 15. Mai 2016, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayernstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Landratsamt Landsberg am Lech  
Landsberg, den 12. Mai 2016

Eichinger  
Landrat

## Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

### Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 22.04.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

#### Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **168.800,00 €**  
und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **106.000,00 €**  
ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **113.949,60 €** festgesetzt (Umlagesoll) + 7 % Mehrwertsteuer. (Im Haushaltsplan gerundet auf 114.000,00 €).

### Wasserverbrauch 2015

	bei Wasserpreis von 0,40 € + 7 % MwSt	
Gemeinde Igling	104.433 cbm	41.773,20 €
Gemeinde Hurlach	112.073 cbm	44.829,20 €
Stadt Landsberg	68.368 cbm	27.347,20 €
<b>somit Gemeinden</b>	<b>284.874 cbm</b>	<b>113.949,60 €</b>

### Vermögenshaushalt

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage; Verteilung nach dem Wasserverbrauch 2015) wird auf 106.000,00 € netto, festgesetzt.

Gemeinde Igling	104.433 cbm	38.858,93 €
Gemeinde Hurlach	112.073 cbm	41.701,73 €
Stadt Landsberg	68.368 cbm	25.439,34 €
<b>somit Gemeinden</b>	<b>284.874 cbm</b>	<b>106.000,00 €</b>

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,- € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Igling, den 25. April 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Erpftinger Gruppe  
Wilhelm Böhm  
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 13.05.2016 bis 27.05.2016 zur Einsichtnahme auf.

### Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 28.04.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **372.998,00 €**  
und im  
**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.000,00 €**  
ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **230.748,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf **123** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.876,00 €** festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **62.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Vilgertshofen, den 29. April 2016

Schulverband Vilgertshofen  
Dr. Albert Thurner  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 13.05.2016 bis 27.05.2016 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 12. Mai 2016

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat